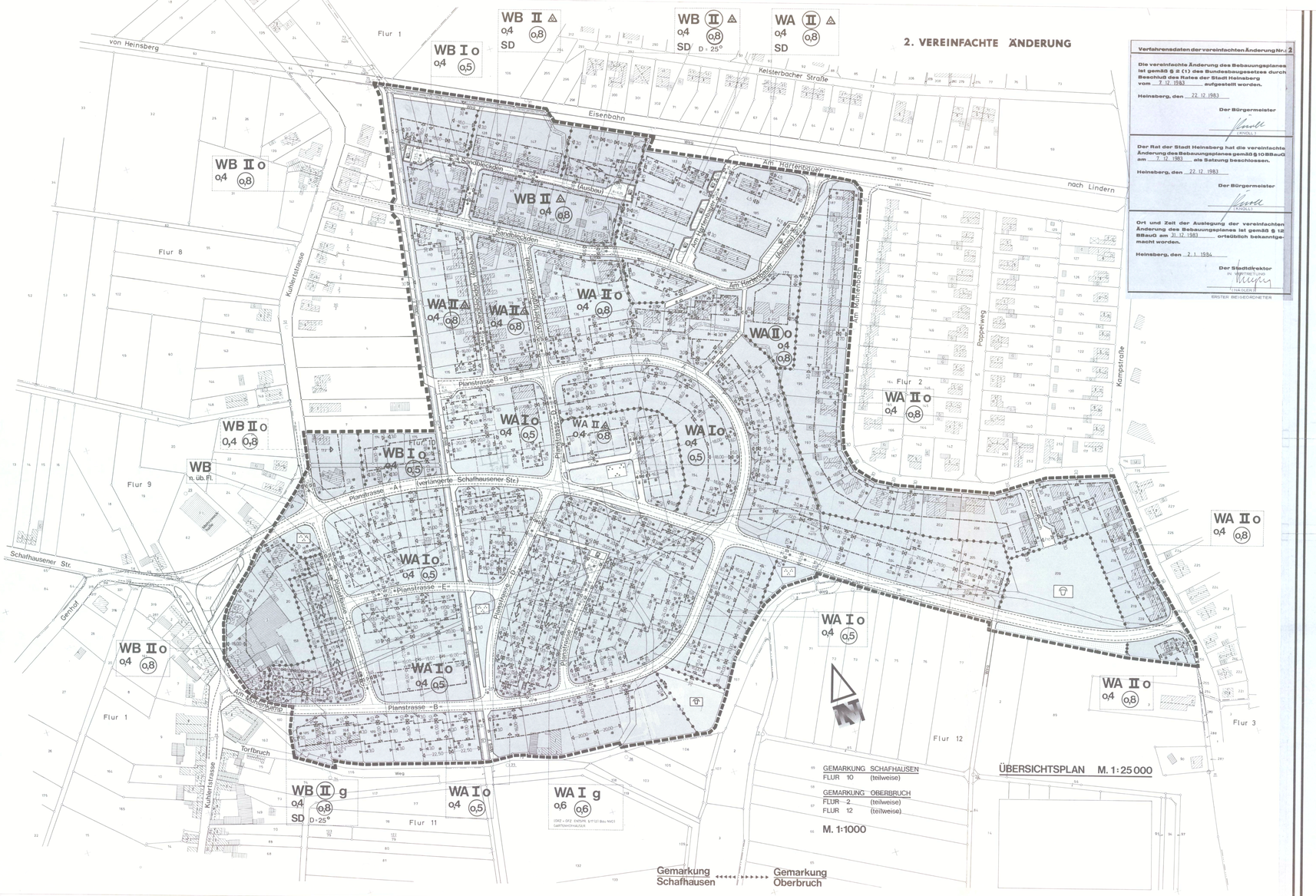

Verfahrensdaten der vereinfachten Änderung Nr. 2

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 7.12.1983 aufgestellt worden.

Heinsberg, den 22.12.1983

Der Bürgermeister
(KNOLL)

Der Rat der Stadt Heinsberg hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG am 7.12.1983 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 22.12.1983

Der Bürgermeister
(KNOLL)

Ort und Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 2.1.1984

Der Stadtdirektor
IN VERTRETUNG
(TIMMERS)
ERSTER BEIGEORDNETER

LEGENDE :

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB — BESONDERES WOHNGEBIET (§ 5 u. 9 a u. Bau NVO)
- GRÜNFLÄCHE ALS GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ (§ 5 u. 9 (2) (1) u. BBauG)
- V — VERKEHRSFLÄCHE „GRÜNANLAGE, SPIEL, STRASSEN"
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- n. üb. Fl. — NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- Weg F — FUSSWEG
- z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- z.B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE (ANGABE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTLANG DER STRASSEN, OHNE SOFORIGE ERSCHLIESSUNG ERFORDERLICH)
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD — SATTELDACH
- D = 25° — DACHNEIGUNG (ZWINGEND)
- FIRSTRICHTUNG
- GRENZBEBAUUNG
- 30 — VERMASSUNG MIT HILFSLINIEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME EINER WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNG (GEMÄSSER ORTSSATZUNG ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET)

PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

STADT HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. HS 7

»SANDBLECKDEN / MÜHLENKAMP«

MASSTAB 1:1000

REGELQUERSCHNITTE M. 1:100

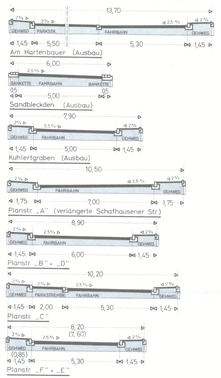

TEXTTEIL

1. DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER WOHNGEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,80 M ÜBER DER BORDSTEINOBERKANTE LIEGEN.
   DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BORDSTEIN-OBERKANTEN, DIE STRASSENSEITIG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.
   DAVON AUSGENOMMEN SIND GEBÄUDE MIT HÖHENVERSETZTEM ERDGESCHOSSFUSSBODEN.
2. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) 1 BIS 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
3. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 a (3) 1 BIS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
4. BAUGESTALTUNG

   a) DÄCHER
   DIE DACHNEIGUNG DARF -SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT- 30° NICHT ÜBERSCHREITEN.
   DACHAUSBAUTEN (GAUBEN) SIND UNZULÄSSIG.

   b) EINFRIEDIGUNGEN
   EINFRIEDIGUNGEN, DIE BAULICHE ANLAGEN SIND, DÜRFEN AN DER GRENZE DER VERKEHRSFLÄCHE SOWIE AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN DER VERKEHRSFLÄCHE UND BIS ZUR HÖHE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUS RASENKANTENSTEINEN HERGESTELLT WERDEN.
   DAVON AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTLANG DER 3,00 M BREITEN FUSSWEGVERBINDUNGEN.
   § 11 BauO NW BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STAEDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

HEINSBERG DEN 21. 3. 1979

(SIEGEL) GEZ. MÜCHE-DEUSSEN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 7.7.1971 AUFGESTELLT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 28. 6. 1978
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. HAST

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 2 (5) BBauG AM 27.1.1976 ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GehÖRT.

HEINSBERG, DEN 21.2.1979
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

GEZ. NÄGLER
(NÄGLER)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27.7.1978 IN DER ZEIT VOM 7.8.1978 BIS 7.9.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 21.2.1979
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

GEZ. NÄGLER
(NÄGLER)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG AM 21.2.1979 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 21.2.1979
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. HAST

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG AM 21.2.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 21.2.1979
DER BÜRGERMEISTER

GEZ. HAST

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 26. APRIL 1979 AZ. 35.2.12-5.20/2112.79 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 26. APRIL 1979
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

(SIEGEL) GEZ. FREITAG

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 13.10.1979 ÖFFTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 15.10.1979
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

GEZ. NÄGLER
(NÄGLER)
BEIGEORDNETER

Bebauungsplan Nr. HS 7

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT